

Drohnenversicherung: Sammelpolizzen und Vertragskontrolle

Weinrauch Rechtsanwälte GmbH, 17. April 2024 - Aktualisierte Einordnung ab 1. September 2026

Klare Urhebertrennung: Dieser Hinweis stammt ausschließlich von AIR&MORE OG. Er ist weder Bestandteil noch Änderung, Nachtrag oder Freigabe der Stellungnahme. Das Original folgt ab Seite 2 unverändert.

[Zum unveränderten Original \(Seite 2\)](#)

Kurzfazit zur Rechtslage ab 1. September 2026

Aufgrund der LFG-Novelle 2026 ist die Begründung des auf Drohnen der offenen Kategorie beschränkten Gutachtens ab 1. September 2026 insoweit überholt, als sie Sammelpolizzen für fremde Rechnung allein wegen pauschaler Deckung oder fehlender Einzelgerätedokumentation generell als unzureichend beurteilt. § 24j Abs. 3 LFG erlaubt in den gesetzlich erfassten Bereichen ausdrücklich eine pauschale Drohnen-Haftpflichtversicherung für sämtliche von einem Drohnenbetreiber betriebenen UAS. Unberührt bleibt das eigenständige Vertragskontrollproblem einer Versicherung für fremde Rechnung: Ist der Verein Versicherungsnehmer und das Mitglied als Drohnenbetreiber nur versicherte Person, kann nach § 75 VersVG nur der Versicherungsnehmer die Übermittlung des Versicherungsscheins verlangen; auch die vertragliche Prämienzahlungspflicht und wesentliche Gestaltungsrechte liegen grundsätzlich beim Verein. Die Analysen des Gutachtens zu §§ 74 und 75 VersVG, zum Prämienverzugs sowie zu § 167 LFG und § 158c VersVG bleiben daher weitgehend relevant.

Zeitliche Einordnung: Verkehrsminister Hanke erklärte, eine pauschale Haftpflichtversicherung werde „künftig“ zulässig; an der Haftung ändere sich nichts. Das stützt die Einordnung als Rechtsänderung für die Zukunft, entscheidet aber nicht rückwirkend über die Wirksamkeit einzelner Altverträge.

Ab 1. September 2026 überholt

- Soweit die Stellungnahme eine Vereins- oder Sammelpolizze allein wegen pauschaler Deckung oder fehlender Einzelgerätedokumentation ablehnt.
- Pauschale Drohnen-Haftpflichtversicherungen könnten in den gesetzlich erfassten Bereichen die Pflichtversicherung niemals erfüllen.
- Jede einzelne Drohne müsse zwingend mit Hersteller, MTOM und Seriennummer in Polizze und Versicherungsnachweis dokumentiert sein.

Weiterhin rechtlich relevant

- Verantwortung des Drohnenbetreibers für jede betriebene Drohne sowie Mitführ- und Vorlagepflicht für den Nachweis des aufrechten Versicherungsschutzes und die Registrierungsbestätigung durch Drohnenbetreiber oder verantwortlichen Fernpiloten (§ 24j Abs. 3 und 4 LFG).
- Versicherung für fremde Rechnung und Rollenverteilung nach §§ 74 und 75 VersVG.
- Vertragskontrolle, Polizzugang und Gestaltungsrechte des Versicherungsnehmers.
- Prämienverzugs, Annahme von Zahlungen des Versicherten und strittige Benachrichtigungspflichten nach §§ 39 und 35a VersVG.
- Anzeigepflichten bei Beendigung oder Unterbrechung des Versicherungsschutzes nach § 167 LFG sowie Schutz geschädigter Dritter nach § 158c VersVG und § 166 LFG.

Warum die Analysen des Weinrauch-Gutachtens 2024 weiterhin für eigene Drohnenpolizzen relevant sind

Vertragskontrolle (§§ 74, 75 VersVG): Bei einer Vereins-Sammelpolizze für fremde Rechnung ist der Verein Versicherungsnehmer, das Mitglied versicherte Person. Nach § 75 VersVG kann nur der Versicherungsnehmer die Aushändigung des Versicherungsscheins verlangen. Ohne seine Zustimmung kann das Mitglied laut FMA über seine Rechte nur verfügen und sie gerichtlich geltend machen, wenn es selbst einen Versicherungsschein besitzt. Der mitversicherte Drohnenbetreiber hat daher weniger Kontrolle über Vertragsstatus, Kündigung und Storno.

Prämienverzug (§§ 39, 35a VersVG): Zahlt der Verein die Prämie nicht, kann ein Deckungsproblem entstehen, ohne dass das Mitglied rechtzeitig davon erfährt. Der Versicherer muss Zahlungen des Versicherten annehmen; eine allgemeine Benachrichtigungspflicht gegenüber jedem Mitversicherten leitet das Gutachten daraus nicht ab. Meldepflicht und Geschädigtenschutz (§ 167 LFG; § 158c VersVG): Versicherer und Versicherte müssen Beendigung oder Unterbrechung des Versicherungsschutzes der Austro Control unverzüglich anzeigen. Das Gutachten weist darauf hin, dass der mitversicherte Drohnenbetreiber mangels Meldesystems vom Deckungswegfall auch nicht mittelbar über die Austro Control erfährt und seine Anzeigepflicht kaum erfüllen kann. Der vorübergehende Drittschutz ersetzt keine eigene Vertragskontrolle. Fazit des Gutachtens: Mangels gesetzlich abgesicherter wechselseitiger Meldepflichten kommt die Stellungnahme aus versicherungsrechtlicher Sicht zu dem Ergebnis, dass registrierter Drohnenbetreiber und Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ident sein müssen. Die Verwendung derselben Vereins-Polizzennummer durch zahlreiche Mitglieder verschafft dem Drohnenbetreiber weder eine eigene Polizze noch Kontrolle über deren Fortbestand. Diese Linie knüpft an das Janezic/Schmidt-Gutachten 2021 an. AIR&MORE empfiehlt daher eine eigene Polizze des Drohnenbetreibers. Sie kann pauschal oder gerätedokumentiert ausgestaltet sein.

Kernaussage: Die LFG-Novelle 2026 löst die Frage der pauschalen Deckung, nicht das Vertragskontrollproblem einer Sammelpolizze für fremde Rechnung. Gerätedokumentation löst die Gerätezuordnung; die eigene Polizze löst die Vertragskontrolle.

Vereinsvorteile ohne Kontrollverlust

Vereine können Rahmen- oder Gruppenkonditionen verhandeln, während jedes Mitglied eine eigene Drohnenpolizze abschließt, die Prämie direkt zahlt und unmittelbaren Zugriff auf Vertrag, Polizze und Status behält. Ob und wie eine solche Einzelvertragslösung umgesetzt wird, ist mit Versicherer und Vermittler klar zu regeln.

Konsumentenschutz: vor Beitritt prüfen

Wer ist Versicherungsnehmer und Polizzeninhaber? Wer zahlt die Prämie? Wer erhält Mahnung, Kündigung oder Storno? Kann der Drohnenbetreiber den Vertragsstatus jederzeit prüfen? Was geschieht bei Vereins-Austritt? Wie wird die Anzeige nach § 167 LFG organisiert? Die konkrete Zulässigkeit hängt von Vertrag, Bedingungen sowie Informations- und Meldekettan ab.

Begriffe in diesem Hinweis: Eigene Drohnenpolizze = der registrierte Drohnenbetreiber ist Versicherungsnehmer und Inhaber der Polizze. Sammelpolizze für fremde Rechnung = Verein oder Organisation ist Versicherungsnehmer; Mitglieder sind versicherte Personen. Pauschal oder gerätedokumentiert ist eine davon getrennte Frage des Deckungs- und Nachweismodus.

FACHBEITRAG

Pauschale oder gerätedokumentierte Drohnenversicherung in Österreich - aktuelle Rechtslage und Vergleich

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welche Drohnenversicherung passt zu Dir? Pauschal oder gerätedokumentiert

Weitere Drohnen-Rechtsgutachten mit Aktualisierungshinweis: [Janezic/Schmidt 2020 - Drohnenbetreiber-Registrierung und Drohnenversicherung](#)

[Janezic/Schmidt 2021 - Drohnen-Haftpflichtversicherung und Frage der Gerätebezogenheit](#) | [Weinrauch 2023 - Drohnenversicherungsrecht und Risikobewertung](#)

Offizielle Quellen: [Gesetzesbeschluss 188/BNR](#) | [Parlamentskorrespondenz 691](#) | [§ 24j LFG](#) | [§ 166 LFG](#) | [§ 167 LFG](#) | [§ 74 VersVG](#) | [§ 75 VersVG](#) | [§ 35a VersVG](#) | [§ 39 VersVG](#) | [§ 158c VersVG](#)

FMA: [Versicherung für fremde Rechnung](#) | [OGH 7 Ob 206/22b](#) | [OGH-Rechtssatz zu § 75 VersVG](#)

AIR&MORE OG
zH Herrn Mag. Johannes Fischler
zH Herrn Dominique Niederkofler
Schweygerstraße 9
6060 Hall in Tirol

per E-Mail: mail@airandmore.at

**Versicherungsrechtliche Stellungnahme zu Sammelpolizzen
für fremde Rechnung bei Drohnen der „offenen“ Kategorie in
Österreich**

Akt / Verfasser
AIRMO/Beratung / PH
Datum:
17.04.2024

Sehr geehrter Herr Mag. Fischler,
sehr geehrter Herr Niederkofler!

In obiger Angelegenheit kommen wir auf Ihre Fragestellungen zurück, welche Sie uns mit Schreiben vom 28.06.2023 übermittelt haben und erlauben wir uns Ihnen wunschgemäß dazu mitzuteilen wie folgt:

1. Ausgangslage

Ausgehend von den unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS, Unmanned Aircraft System) hat Ihre geschätzte Gesellschaft in extern eingeholten Gutachten die Fragen erörtert, ob für UAS der Kategorie „offen“ im Sinne der unionsrechtlichen Bestimmungen eine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht und ob die Haftpflichtversicherungsverträge geräteunabhängig und betreiberbezogen oder gerätebezogen abgeschlossen werden müssen. Daneben erfolgte auch eine Auseinandersetzung mit den Fragen, ob die Dokumentierung individueller

Gerätedaten in den Drohnen-Haftpflichtversicherungen vorzunehmen ist und ob der registrierte Drohnenbetreiber mit dem Versicherungsnehmer identisch sein muss.

Zusammengefasst folgt aus den übermittelten Unterlagen¹, dass der „Versicherungsnehmer der Betreiber des UAS“² ist sowie, dass eine gerätebezogene Versicherungspflicht für UAS der „offenen“ Kategorie in Österreich besteht. Entsprechende Dokumentationen zur verwendeten Drohne sind laut Kuratorium für Verkehrssicherheit (im Folgenden „KFV“ genannt) mit „Modell, Seriennummer, Gewicht, etc.“ in der Versicherungspolizze anzuführen. Eine „ausschließlich personenbezogene Versicherung“, die sich auf den Betreiber oder den Drohnenpiloten bezieht, ohne Nennung der spezifischen Gerätedaten, entspricht laut KFV nicht den rechtlichen Anforderungen³.

Gleichzeitig wird von Seiten der AIR&MORE OG aufgezeigt, dass diverse am Markt erhältliche Versicherungsdeckungen zum einen auf Sammelpolizzen für fremde Rechnung basieren, zum anderen stützen sich manche Versicherungsverträge nicht auf die Geräte selbst, sondern lediglich auf den Drohnenbetreiber, ohne dass die Drohnen selbst korrekt erfasst werden. Selbiges gilt für die verpflichtende Registrierung bei der Austro Control, die gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung 2019/947⁴ durchzuführen ist. Auf der Drohnenplattform⁵ der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (im Folgenden „Austro Control“ genannt) findet sich der Hinweis, dass der Drohnenbetreiber eine Versicherung "entsprechend den Anforderungen des Luftfahrtgesetzes" abzuschließen hat und auch ein anzugebendes Pflichtfeld, in welchem Betreiber dazu aufgefordert werden, die "Nummer Ihrer Versicherungspolizze"⁶ anzugeben. Auch wird an den Betreiber eine Registrierungsnummer vergeben, wobei dieser auf allen seinen UAS dieselbe Registrierungsnummer in Eigenregie anzubringen hat, was nach Austro Control durch „händisches Beschriften der Drohne“⁷ erfolgen kann. Gerätebezogene weitergehende Hinweise zur gesetzlichen Versicherungspflicht für Drohnen sowie zur Übereinstimmung von Drohnenbetreiber und Versicherungsnehmer finden sich auf „www.dronespace.at“ allerdings bisher nicht.

¹ Rechtsgutachten RA Mag. jur. Joachim J. Janezic, Meng. AS, vom 30.09.2021 und Stellungnahme des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 29.03.2023, abrufbar unter:

<https://www.kfv.at/drohnenversicherung-ja-aber-richtig-ist-wichtig>

² Siehe dazu wiederum: Rechtsgutachten RA Mag. jur. Joachim J. Janezic, Meng. AS vom 30.09.2021, abrufbar unter: <https://drohnenversicherung.com/rechtsgutachten>

³ Siehe dazu wiederum: <https://www.kfv.at/drohnenversicherung-ja-aber-richtig-ist-wichtig/>

⁴ Siehe dazu: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0947>

⁵ Siehe dazu: <https://www.dronespace.at/registrierung>

⁶ Siehe dazu: <https://lfa-formulare.austrocontrol.at> vom 27.06.2023

⁷ Siehe dazu wiederum: <https://www.dronespace.at/registrierung>

Versicherungspflicht

Achtung: Für den Betrieb einer Drohne in Österreich müssen Sie entsprechend den Anforderungen des Luftfahrtgesetzes versichert sein.

Die Deckungssumme Ihrer Versicherung muss daher mindestens 750.000 Sonderziehungsrechte (SZR) betragen. Bitte beachten Sie, dass die Versicherung für den Betrieb in anderen EU-Ländern ev. andere Voraussetzungen erfüllen muss.

Abb. 1: Screenshot der Webseite www.dronespace.at/registrierung vom 13.12.2023

In diesem Zusammenhang werden diverse derzeit angebotene Versicherungstarife nach Ansicht von AIR&MORE und nach Ansicht von RA Mag. jur. Joachim J. Janezic⁸ als nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehend und als ungenügend bewertet.

2. Fragestellung:

Muss der behördlich registrierte Betreiber eines unbemannten Luftfahrzeugsystems aus versicherungsrechtlicher Sicht identisch mit dem Versicherungsnehmer der verpflichtenden Haftpflichtversicherung für UAS sein?

Bsp:

Ein Betreiber einer Drohne ist auch Mitglied bei einem Modellsportverein. Im Mitgliedsbeitrag inkludiert ist auch eine Haftpflichtversicherung für den Betrieb von Modellflugzeugen und anderen UAS. Der Drohnenbetreiber bekommt zwar vom Verein eine jährliche Versicherungsbestätigung per E-Mail, Versicherungsnehmer und Inhaber der Polizza bleibt aber der Verein, für den auch eine Polizzennummer beim jeweiligen Versicherer existiert. Im Zuge der verpflichtenden Registrierung für Drohnenbetreiber der Open Kategorie (<https://www.dronespace.at/registrierung>) fragt die Luftfahrtbehörde nach der "Nummer Ihrer Versicherungspolizza", "die den Anforderungen des österreichischen Luftfahrtgesetzes entspricht". Wie auch alle anderen Vereinsmitglieder gibt der Drohnenbetreiber im guten Glauben die Polizzennummer der Sammelpolizza des Vereins bei der behördlichen Registrierung bekannt. Somit registrieren sich unzählige Drohnenbetreiber unter derselben Polizzennummer bei der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Registrierung als Betreiber:in unbemannter Luftfahrzeuge

Hier können Sie sich als Betreiber:in unbemannter Luftfahrzeuge registrieren.

Halten Sie bitte folgende Unterlagen bereit:

- Handysignatur oder amtlicher Lichtbildausweis (eingescannter Pass, Personalausweis oder Führerschein als Datei im Format GIF/JPG/JPEG/PNG/PDF)
Achtung: Sie müssen mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sein, um sich als Betreiber:in unbemannter Luftfahrzeuge registrieren zu können!
- Nummer Ihrer Versicherungspolizza
- Kreditkarte, Debitkarte oder Bankdaten für Sofort-Überweisung

Abb. 2: Screenshot der Webseite <https://lfa-formulare.austrocontrol.at> vom 27.06.2023

⁸ Siehe dazu wiederum: Rechtsgutachten RA Mag. jur. Joachim J. Janezic, Meng. AS vom 30.09.2021, abrufbar unter: <https://drohnenversicherung.com/rechtsgutachten>

3. Beantwortung der Fragestellung:

Bevor im Folgenden die Fragestellung beantwortet wird, erlauben wir uns, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass wir jene Detailfragen, die bereits im externen luftfahrtrechtlichen Gutachten von RA Mag. jur. Joachim J. Janezic von 2021 sowie in der Stellungnahme des KfV von 2023 als auch in unserer versicherungsrechtlichen Begutachtung von 2023⁹ beantwortet wurden, nicht nochmalig eine eigene rechtliche Begutachtung unterziehen.

Basierend auf den bisher veröffentlichten Gutachten dürfen wir Ihnen nochmals bestätigen, dass wir die darin angeführten Argumente für stichhaltig halten und die darin aufgezeigten Rechtsansichten zur Versicherungspflicht in Österreich nachvollziehbar sind. Auch wir sind der Meinung, dass, wie bereits im luftfahrtrechtlichen Gutachten von RA Mag. jur. Joachim J. Janezic (2021) als auch in unserer versicherungsrechtlichen Stellungnahme (2023) aufgezeigt, die Versicherungspflicht in Österreich ausgehend von den Bestimmungen des § 24f Abs. 4 LFG – dieser verweist unter anderem auf die §§ 146 bis 168 LFG – sowie § 24j LFG, insbesondere aufgrund § 24j Abs. 9 LFG, besteht, wenngleich gewisse Unklarheiten in § 24j LFG selbst, wie RA Mag. jur. Joachim J. Janezic zutreffend aufzeigt, gegeben sind.

Die vorliegende versicherungsrechtliche Stellungnahme zu Sammelpolizzen für fremde Rechnung bei Drohnen der „offenen“ Kategorie geht sohin davon aus, dass eine Versicherungspflicht in Österreich für UAS besteht. Wie schon in unserer versicherungsrechtlichen Stellungnahme von 2023 dokumentiert, kommen wir zum Ergebnis, dass zur Gewährleistung des geforderten Pflichtversicherungsschutzes „die jeweiligen Drohnen in der Versicherungspolize und im Versicherungsnachweis mit individuellen Gerätedaten (Hersteller, Abflugmasse, Seriennummer) zu dokumentieren sind.

3.1

Wie bereits aus dem luftrechtlichen Gutachten von RA Mag. jur. Joachim J. Janezic von 2021 sowie aus unserer Stellungnahme zur gerätebezogenen Versicherungspflicht für Drohnen der „offenen“ Kategorie in Österreich von 2023 ersichtlich, sind wir der Ansicht, dass der registrierungspflichtige Drohnenbetreiber mit dem Versicherungsnehmer grundsätzlich übereinstimmen und sichergestellt sein sollte, dass aus dem Versicherungsvertrag klar hervorgeht, welche von wem gehaltene bzw. betriebene Drohne konkret versichert ist.

⁹ Versicherungsrechtliche Stellungnahme zur gerätebezogenen Versicherungspflicht für Drohnen der „offenen“ Kategorie in Österreich der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH vom 20.10.2023, abrufbar unter: <https://drohnenversicherung.com/versicherungsgutachten>

Artikel 14 der Durchführungsverordnung EU 2019/947 der Kommission stellt klar, dass die Registrierung des UAS-Betreibers vorzunehmen ist. Die Nummer der Versicherungspolizze für das UAS ist anzugeben. In § 164 LFG wird klargestellt, dass „Der Halter eines „Luftfahrzeuges (...) eine Haftpflichtversicherung (...) abzuschließen“¹⁰ hat. In § 24j Abs. 3 LFG wird ebenfalls darauf verwiesen, dass der Halter bzw. Betreiber dafür verantwortlich ist, dass jedes von ihm betriebene unbemannte Luftfahrzeug ordnungsgemäß versichert ist. In § 24j Abs. 4 LFG ist dazu geregelt, dass der Betreiber oder der verantwortliche Pilot den Versicherungsnachweis über die aufrechte Versicherung sowie die Registrierungsbestätigung bei jedem Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeuges mitzuführen und jederzeit auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzulegen hat. Der Versicherungsnachweis, konkret die „Nummer Ihrer Versicherungspolizze“¹¹, ist auch bei der verpflichteten Registrierung als „Betreiber:in unbemannter Luftfahrzeuge“ bei der Austro Control zwingend darzutun. Dementsprechend weist die Luftfahrtbehörde alle Drohnenbetreiber auf die Obliegenheit hin, dass „Sie für den Betrieb der Drohne(n) eine Versicherung abgeschlossen haben, die den Anforderungen des österreichischen Luftfahrtgesetzes entspricht.“¹²

Sie können sich als Drohnenbetreiber:in registrieren, wenn:

- Sie über 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sind.
- Sie Ihren Hauptwohnsitz bzw. den Hauptgeschäftssitz (für juristische Personen) in Österreich haben oder Sie als Drittlandbetreiber:in (außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten, Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein) den ersten UAS-Betrieb in Österreich planen.
- Sie für den Betrieb der Drohne(n) eine Versicherung abgeschlossen haben, die den Anforderungen des österreichischen Luftfahrtgesetzes entspricht.

Abb. 3: Screenshot der Webseite www.dronespace.at/registrierung vom 13.12.2023

Das bedeutet, dass die Bestimmungen im Wortlaut darauf abzielen, dass der Versicherungsnehmer grundsätzlich auch der Halter bzw. Betreiber des UAS ist. Dies ist auch aus praktischer Sicht nachvollziehbar, zumal im Zuge der Registrierung bei der Austro Control lediglich die Nummer der Versicherungspolizze anzugeben ist und somit keine direkte Prüfung der Polizze bzw. der Versicherungsbestätigung durch die Austro Control erfolgt. Dementsprechend bekundet der Halter auf seiner amtssignierten „Bestätigung der Registrierung als Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge“ dann auch seines Zeichens selbst,

¹⁰ § 164 Abs. 1 LFG lautet wie folgt: „Der Halter eines Luftfahrzeugs oder eines selbständig im Fluge verwendbaren Luftfahrtgeräts hat zur Deckung der Schadenersatzansprüche von Personen oder wegen Sachen, die nicht im Luftfahrzeug oder im selbständig im Fluge verwendbaren Luftfahrtgerät befördert werden, eine Haftpflichtversicherung zumindest über die in § 151 vorgesehenen Beträge abzuschließen.“

¹¹ Siehe dazu wiederum: <https://lfa-formulare.austrocontrol.at> vom 27.06.2023

¹² Siehe dazu wiederum: <https://www.dronespace.at/registrierung>

„dass der Betrieb nur bei aufrehtem Versicherungsschutz erfolgt.“¹³ Nachdem somit grundsätzlich der Betreiber für die Haftpflichtversicherung verantwortlich ist, liegt es auch an diesem, die Anzeige eines Umstandes, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsvertrages im Sinne des § 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes zur Folge hat, der Austro Control weiterzuleiten. Sowohl der Versicherer als auch der Versicherte haben gemäß § 167 Abs. 2 LFG der Austro Control GmbH jede vor Ablauf der Versicherungsdauer eingetretene Beendigung des Versicherungsverhältnisses und jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.

Zwischenfazit:

Kommt es somit zum Wegfall des Versicherungsschutzes, besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gegenüber der Austro Control sowohl für den Versicherer, als auch für den Versicherten. Damit können die Rechtsfolgen nach § 158c Abs. 2 VersVG ausgelöst werden. Sofern der Versicherungsnehmer und der versicherte Drohnenbetreiber ident sind, können die gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Wesentliche rechtliche Probleme können sich aber dann ergeben, wenn der Versicherungsnehmer und der versicherte Betreiber – wie z.B. bei einer Sammelpolizze – nicht ident sind.

3.2

Wenn ein Modellsportverein für seine Mitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließt, so liegt eine Versicherung für fremde Rechnung¹⁴ vor (vgl. 7 Ob 206/22b). Es kommt daher zur Anwendung der Bestimmungen der §§ 74 ff VersVG. In der Versicherung für fremde Rechnung liegen die Gestaltungsrechte beim Versicherungsnehmer. Denn bei einer Versicherung für fremde Rechnung kommt die formelle Verfügungsgewalt dem Versicherungsnehmer zu (siehe dazu 7 Ob 234/06x). Den Versicherungsnehmer und den Versicherten verbindet ein gesetzliches Treuhandverhältnis. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann nur der Versicherungsnehmer die Erklärungen abgeben, die sich auf den Versicherungsvertrag beziehen. So kann beispielsweise nur er den Vertrag kündigen oder anfechten (siehe dazu 7 Ob 22/17m). Die Rechte aus dem Vertrag werden vom Gesetz zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten verteilt.

Problematisch wird die gegenständliche Pflichtversicherung, welche der Modellsportverein als Versicherungsnehmer für seine Mitglieder abgeschlossen hat, bereits dann, wenn dieser

¹³ „Bestätigung der Registrierung als Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge gemäß Art. 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947“, Austro Control

¹⁴ Die FMA führt auf Ihre Homepage folgende Beispiele für Versicherungen für fremde Rechnungen an: „die Insassenunfallversicherung, Garderobeversicherungen zugunsten von Gästen und Besuchern, Kaskoversicherung durch den Leasingnehmer zugunsten des Leasinggebers, Unfallversicherungen für Touristen durch die Gemeinde.“ <https://www.fma.gv.at/glossar/versicherung-fuer-fremde-rechnung/>, 13.12.2023

selbst Obliegenheitsverletzungen zu verantworten hat, oder die Prämie trotz qualifizierter Aufforderung nicht bezahlt und das einzelne versicherte Mitglied davon nicht in Kenntnis ist (vgl. § 39 VersVG). Die Folge wäre ein Deckungsproblem, ohne dass der versicherte Betreiber des UAS unmittelbar Einfluss darauf nehmen kann.

Strittig ist, ob den Versicherer gegenüber dem Versicherten eine Benachrichtigungspflicht trifft, wenn der Versicherungsnehmer in Prämienzahlungsverzug gerät, damit der Versicherte die Folgen des Verzugs abwenden kann. § 35a VersVG sieht zwar ausdrücklich vor, dass der Versicherer verpflichtet ist, fällige Prämien oder sonstige Zahlungen, welche ihm auf Grund des Versicherungsvertrages vom Versicherungsnehmer gebühren, vom Versicherten anzunehmen. Der Versicherte soll damit die Möglichkeit haben, bei Untätigkeit durch den Versicherungsnehmer selbst, den Versicherungsvertrag aufrecht zu halten. Es ergibt sich dadurch somit eine Annahmepflicht für den Versicherer¹⁵.

Wenngleich es strittig ist, begründet § 35a VersVG nach herrschender Ansicht¹⁶ aber keine Benachrichtigungspflicht des Versicherers gegenüber dem Versicherten (Dritten) hinsichtlich des Prämienzahlungsverzuges und den damit verbundenen Rechtsfolgen. Dies könnte sich auch aus der Entscheidung des LG Wien 42 R 940/37¹⁷ ergeben. Darin wurde ausgesprochen, dass der Versicherer einen Begünstigten eines Versicherungsvertrages von der Nichtzahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer nicht zu verständigen hat, bevor die Säumnisfolgen eintreten.

Eine analoge Anwendung dieser Entscheidung auf den gegenständlichen Sachverhalt ist allerdings mit Vorsicht zu genießen, zumal es in der zitierten Entscheidung nicht um eine gesetzliche Haftpflichtversicherung ging, die naturgemäß den Schutz des geschädigten Dritten zu gewährleisten hat.

Zwischenfazit:

Ob bei Verzug der Prämienzahlung oder Storno der Versicherung eine Benachrichtigungspflicht von Seiten des Versicherers gegenüber dem Mitversicherten besteht, ist strittig. Eine Rechtssicherheit dahingehend, dass die versicherte Person vom Versicherer entsprechend benachrichtigt wird, besteht nicht.

¹⁵ Siehe dazu Andreas Riedler in Versicherungsrecht - Versicherungspraxis: Schriftenreihe, Riedler H. Pflicht des VN zur Prämienzahlung

¹⁶ Siehe dazu Riedler in Fenyves/Schauer, § 35 Rz. 11

¹⁷ LG Wien vom 19.11.1937m 42 R 940/37, EvBl 1938/36

3.3

Die Wahrung der Interessen des Versicherten fallen somit in erster Linie in den Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers, welcher aufgrund des gesetzlichen Treuhandverhältnisses oder allenfalls auch aufgrund gesonderter Vereinbarung dazu verpflichtet ist. Entfällt daher der Versicherungsschutz durch (schuldhaften) Prämienzahlungsverzug des Versicherungsnehmers, so wird dieser im Regelfall dem Versicherten wegen Verletzung der Interessenwahrungspflichten schadenersatzpflichtig. Losgelöst von den haftungsrechtlichen Fragen im Innenverhältnis stellt sich in diesem Zusammenhang einerseits die Frage, wie der Versicherte seiner Meldepflicht nach § 167 Abs. 2 LFG nachkommen kann, wenn er selbst nicht einmal davon in Kenntnis ist, dass sein Versicherungsschutz weggefallen ist. Andererseits stellt sich im Außenverhältnis die Frage, ob der Schutz des geschädigten Dritten dann überhaupt noch gewährleistet ist.

Abhilfe könnte die Bestimmung nach § 167 LFG, welche explizit auf die Anwendung nach § 158c Abs. 2 VersVG verweist, schaffen.

Ist der Versicherer nach § 158c Abs. 1 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer befreit, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung gegenüber dem Dritten bestehen. Nach § 158c Abs. 2 VersVG wirkt ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, in Ansehung des Dritten erst mit Ablauf eines Monats nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Die Frist beginnt nicht vor Beendigung des Versicherungsvertrages. Bis zu diesem Zeitpunkt wäre der Schutz des geschädigten Dritten daher noch gegeben.

Sofern die Versicherung die Austro Control vom Ablauf oder vom Wegfall der Deckung informiert, könnte dadurch auch der versicherte Betreiber zumindest mittelbar vom Deckungsproblem Kenntnis erlangen. Dies ist allerdings dann nicht der Fall, wenn kein Meldesystem zwischen der Versicherung und Austro Control mit darauffolgender Benachrichtigung des Drohnenbetreibers durch die Behörde existiert, so z.B. bei Drohnen der Kategorie „Open“.

In einem derartigen Meldesystem müsste der Versicherer die Austro Control dahingehend informieren, dass der Versicherungsschutz für die Sammelpolizze weggefallen ist, damit er hinsichtlich des geschädigten Dritten nicht mehr leistungspflichtig wäre. Würde der Versicherer diese Meldung an die Austro Control unterlassen, so käme es dazu, dass trotz Beendigung des Versicherungsvertrages der Schutz im Verhältnis zum geschädigten Dritten noch gegeben wäre. Vor diesem Hintergrund ist es unseres Erachtens nach notwendig, dass auch bei

Drohnen der Kategorie „Open“ eine Meldung zwischen der Versicherung und der Austro Control stattfindet. Denn dann müsste die Behörde wiederum den Drohnenbetreiber vom Wegfall des Versicherungsschutzes informieren, womit sich dieser unverzüglich selbst um einen neuen Versicherungsvertrag zu bemühen hätte. Sofern aber der Versicherte selbst nicht, aufgrund des Nichtvorhandenseins eines derartigen Meldesystems in der Praxis, vom Wegfall des Versicherungsschutzes behördlich in Kenntnis gesetzt wird, kann ihm in diesem Zusammenhang wohl auch keine Pflichtverletzung nach § 167 Abs. 2 LFG vorgeworfen werden.

Die Zulässigkeit einer derartigen Kundenversicherung (Sammelpolizze) kann unseres Erachtens daher nur dann gegeben sein, wenn gesetzlich sichergestellt ist, dass der mitversicherte Betreiber der Drohne von einem drohenden Wegfall des Versicherungsschutzes sowohl von der Versicherung, als auch vom Versicherungsnehmer selbst entsprechend informiert wird. Dann wäre es ihm einerseits möglich, dass er die Folgen für den Wegfall abwendet. Andererseits könnte er selbst seiner Meldeverpflichtung nachkommen und sich um einen anderweitigen Versicherungsschutz bemühen. Damit die Versicherung außerdem die Rechtsfolgen nach § 158c Abs. 2 VersVG auslösen kann, müsste auch diese die Austro Control vom Wegfall des Versicherungsschutzes informieren. Die Austro Control könnte daraufhin ihrerseits auch den betroffenen Drohnenbetreiber informieren und diesem ggf. seine behördliche Registrierungsnummer entziehen. Nachdem dies aktuell offensichtlich bei UAS der „offenen“ Kategorie nicht der Fall ist und kein derartiges Meldesystem existiert, sind die Drohnen des Mitversicherten / mitversicherten Betreibers in einer Sammelpolizze für fremde Rechnung sohin nicht, wie von der Austro Control gefordert, „entsprechend den Anforderungen des Luftfahrtgesetzes“ versichert.

Problematisch ist auch der Fall, wenn ein mitversichertes Vereinsmitglied selbst aus dem Verein austritt und der Verein als Versicherungsnehmer die Versicherung nicht davon in Kenntnis setzt. In diesem Fall würde der Betreiber der Drohne weiterhin Versicherungsschutz genießen, ohne dass er selbst dazu einen entsprechenden Beitrag leisten müsste, womit er im Verhältnis zu den anderen zahlenden Mitgliedern als bereichert anzusehen wäre.

Fazit:

Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, kommen wir zum Ergebnis, dass eine Sammelpolizze, wie im Beispiel angeführt, nicht den derzeit vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen entspricht und zu Rechtsunsicherheiten führt, die mit dem Wesen der Pflichtversicherung nicht in Einklang zu bringen sind.

Solange nicht eine wechselseitige Meldeverpflichtung zwischen Versicherungsnehmer, versicherten Betreibern und der Versicherung hinsichtlich des jeweiligen UAS besteht, hat u.E. der behördlich registrierte Betreiber mit dem Versicherungsnehmer der verpflichteten Haftpflichtversicherung für das jeweilige UAS ident zu sein.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen für Sie hilfreich sind und stehen Ihnen für weitere Fragen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Wir erlauben uns abschließend darauf hinzuweisen, dass Grundlage unserer Tätigkeit unsere allgemeinen Auftragsbedingungen sind, welche unter www.weinrauch-rechtsanwaelte.at abgerufen werden können.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir,

mit freundlichen Grüßen

Mag. Patrick Huttmann